

# **Satzung der Verbandsgemeinde Flechtingen über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen**

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 24 Abs. 1, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 90 Abs. 1 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 G. vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S. 2) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am **28.11.2023** folgende Satzung einschließlich Anlage 1 und Anlage 2 beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Tageseinrichtungen
- § 2 Rechtsanspruch
- § 3 Kostenbeiträge
- § 4 Festsetzung des Kostenbeitrages
- § 5 An- und Abmeldungen
- § 6 Betreuungszeiten, Betreuungsvertrag
- § 7 Gastkinder
- § 8 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 9 Ärztliche Bescheinigungen und Mitteilungspflicht
- § 10 Integrative Betreuung
- § 11 Verpflegung
- § 12 Schließzeiten
- § 13 Aufsicht
- § 14 Pädagogisches Konzept
- § 15 Unfallversicherung
- § 16 Haftungsausschluss für Sachschäden
- § 17 Medikamente
- § 18 Sonstiges
- § 19 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten
- § 20 Datenschutz/Datenverarbeitung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Sprachliche Gleichstellung
- § 23 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Tageseinrichtungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. <sup>2</sup>In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. <sup>3</sup>Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. <sup>4</sup>Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 SGB VIII.
- (2) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Rechtsanspruch**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. <sup>2</sup>Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind. <sup>3</sup>Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. <sup>4</sup>Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. <sup>2</sup>Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. <sup>3</sup>Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. <sup>4</sup>Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche

Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.

- (3) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII einer Tagespflegestelle angeboten wird. <sup>2</sup>Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen hierbei miteinander kooperieren.
- (5) <sup>1</sup>Die Rechte des Kindes werden von den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern wahrgenommen. <sup>2</sup>Pflegeeltern sind Personen, die Kinder in Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII in ihrem Haushalt aufgenommen haben.
- (6) <sup>1</sup>Bei einer Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist seitens der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern ein Antrag auf Zustimmung zur Betreuung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Beginn der Betreuung zu stellen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen.
- (8) § 23 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt bei der Auslegung eines Schuljahres entsprechend.

### **§ 3 Kostenbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe des Kostenbeitrages wird nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung durch die Verbandsgemeinde Flechtingen festgelegt. <sup>3</sup>Der Tarif für den monatlichen Kostenbeitrag ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Kostenbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 3 KiFöG LSA durch die Verbandsgemeinde Flechtingen, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben.
- (3) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der in einer Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungsart und Betreuungszeit.
- (4) Unberechtigt empfangene Ermäßigungen in Bezug auf § 13 Absatz 4 KiFöG LSA sind von den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern unverzüglich an die Verbandsgemeinde Flechtingen nachzuzahlen.
- (5) Wird die Betreuungszeit bzw. Öffnungszeit überschritten, ist je angefangene Betreuungsstunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag i. H. v. 20,00 EUR zu zahlen.
- (6) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nach § 90 SGB VIII nur beim Jugendamt des zuständigen Landkreises als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

## **§ 4 Festsetzung des Kostenbeitrages**

- (1) <sup>1</sup>Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern eines Kindes. <sup>2</sup>Mehrere Personensorgeberechtigte oder Pflegeeltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) <sup>1</sup>Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle. <sup>2</sup>Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im Laufe des Monats, so ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) <sup>1</sup>Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Der Festsetzungsbescheid gilt auch für die Folgemonate, sofern sich der Kostenbeitrag nicht ändert oder er nicht zeitlich befristet ist.
- (4) Der Kostenbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ist jeweils zum 5. des laufenden Monats für den vollen Monat an die Verbandsgemeinde Flechtingen zu zahlen.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
- (6) Beim Fehlen des Kindes sind die Kostenbeiträge in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt.
- (7) Bei einer länger als zehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen andauernden Schließung durch nicht vorhersehbare Gründe (u.a. Havarien, Epidemien, Umweltkatastrophen, Pandemien) werden die Kostenbeiträge, um die Tage der tatsächlich betroffenen Öffnungstage anteilmäßig je Monat gekürzt, sofern seitens des Trägers kein Betreuungsplatz in einer anderen Tageseinrichtung angeboten werden kann.

## **§ 5 An-, und Abmeldungen**

- (1) <sup>1</sup>An- und Abmeldungen sind durch die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern schriftlich im Original in der Verbandsgemeinde Flechtingen oder über die Tageseinrichtung einzureichen. <sup>2</sup>Eine Anmeldung kann erst nach Geburt des Kindes, unter Vorlage der Geburtsurkunde erfolgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Abmeldung ist nur zum letzten Tag eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. <sup>2</sup>Zum Schuleintritt (1. August) sowie bei einer gänzlich nicht mehr in Anspruch genommenen Hortbetreuung ist ebenfalls eine schriftliche Abmeldung erforderlich.
- (4) Die geänderten Betreuungszeiten bzw. der erhöhte Betreuungsbedarf in den Ferien sind mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Ferienbeginn schriftlich zu beantragen.
- (5) <sup>1</sup>Bei einer unberechtigt in Anspruch genommenen Mehrkindermäßigung, kann der Träger
  1. den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn das Kind die Einrichtung nicht mindestens zehn Tage im Monat besucht, so dass die Einrichtung den ihr obliegenden Bildungsauftrag erfüllen kann.

2. <sup>2</sup>die Mehrkindermäßigung nach § 13 Absatz 4 Satz 1 bzw. Satz 2 KiFöG LSA versagen und den Kostenbeitrag für die Zukunft neu festsetzen.

<sup>3</sup>Ausgenommen sind Abwesenheiten aufgrund von Urlaub oder Krankheit eines Kindes.

## § 6

### Betreuungszeiten, Betreuungsvertrag

- (1) <sup>1</sup>Die täglichen und wöchentlichen Betreuungszeiten sind regelmäßig wiederkehrend und durch Abschluss des Betreuungsvertrages zu vereinbaren. <sup>2</sup>Der späteste Betreuungsbeginn ist grundsätzlich 9:00 Uhr. Ausgenommen sind Arztbesuche.
- (2) Änderungen der Betreuungszeiten und/oder Betreuungsstunden sind mit Wirkung zum 1. des folgenden Monats möglich und im Original in der Verbandsgemeinde Flechtingen oder über die Tageseinrichtung einzureichen.
- (3) <sup>1</sup>Personensorgeberechtigte oder Pflegeeltern können in begründeten Fällen eine Ausnahme beantragen, wenn eine Betreuung ihres Kindes außerhalb der Regelöffnungszeit oder über den gesetzlich geregelten erweiterten Rechtsanspruch von 10 Std./Tag erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Träger der Einrichtung. <sup>3</sup>Die Inanspruchnahme ist gemäß Anlage 2 kostenpflichtig.
- (4) <sup>1</sup>In der Betreuungsvereinbarung sind die maximale tägliche oder wöchentliche Betreuungszeit sowie der Betreuungsbeginn und das Ende konkret anzugeben. <sup>2</sup>Die Betreuungszeit ist die tatsächliche Zeit, in der das Kind in der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle betreut wird.
- (5) Für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsanspruches gemäß § 3 KiFöG LSA sollte ein Kind mindestens vier Stunden täglich anwesend sein.

## § 7

### Gastkinder

<sup>1</sup>In einer Tageseinrichtung können Gastkinder betreut werden, soweit freie Plätze vorhanden sind. <sup>2</sup>Gastkinder sind Kinder, die nicht ständig in einer Tageseinrichtung angemeldet sind und nur eine kurzzeitige Betreuung in Anspruch nehmen. <sup>3</sup>Die Betreuung darf einen Zeitraum von 6 Wochen pro Jahr nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Gastkindbetreuung ist von den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern schriftlich zu beantragen und zu begründen. <sup>5</sup>Der Träger entscheidet über den Antrag. <sup>6</sup>Für die Inanspruchnahme ist ein monatlicher Kostenbeitrag gemäß Anlage 2 zu zahlen.

## § 8

### Beendigung des Betreuungsvertrages

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinde Flechtingen kann den Betreuungsvertrag kündigen,

1. wenn die Zahlung des Kostenbeitrages für zwei Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist. <sup>2</sup>Der Ausschluss des Kindes wird zum

Ende des folgenden Monats, in dem die Beitragsschuld eingetreten ist, wirksam. <sup>3</sup>Die Neuanmeldung für einen Platz ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

2. <sup>4</sup>wenn ein Kind in einer Tageseinrichtung unentschuldigt mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage fehlt.
3. <sup>5</sup>wenn durch das Verhalten eines Kindes bzw. der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern eines Kindes die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlergehen anderer Kinder oder der Erzieher gefährdet ist.
4. <sup>6</sup>wenn die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern gegen die im Betreuungsvertrag und der Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben und nach einmaliger Aufforderung den vertragswidrigen Zustand nicht geändert haben.

## **§ 9**

### **Ärztliche Bescheinigungen und Mitteilungspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Vor erstmaliger Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung des Kindes ist 2 Monate vor Aufnahmetermin vom Arzt auszustellen. <sup>3</sup>Eventuell entstehende Kosten für die Bescheinigung sind von den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern zu tragen.
- (2) <sup>1</sup>Seitens der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten i. S. d. § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) die Informationspflicht an die Leitung der Tageseinrichtung, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. <sup>2</sup>Die Informationspflicht besteht auch seitens der Leitung der Einrichtung an die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern. <sup>3</sup>Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.
- (3) Bei Vorliegen einer Infektionskrankheit i. S. d. § 34 IfSG, ist eine ärztliche Bescheinigung über die Gesundheitschreibung vorzulegen.
- (4) <sup>1</sup>Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, werden die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern unverzüglich durch die Einrichtung in Kenntnis gesetzt. <sup>2</sup>Sollten diese nicht erreichbar sein, entscheidet die Leitung der Einrichtung über Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe.

## **§ 10 Integrative Betreuung**

Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen können in integrativen Tageseinrichtungen betreut werden.

## **§ 11 Verpflegung**

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird unter Verantwortung der Verbandsgemeinde Flechtingen gesichert.
- (2) <sup>1</sup>Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. <sup>2</sup>Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen.

## **§ 12 Schließzeiten**

- (1) In der Zeit vom 24. Dezember eines jeden Jahres bis zum 01. Januar des Folgejahres bleiben die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen geschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Freitag, der unmittelbar auf einen als gesetzlichen Feiertag bestimmten Tag folgt, gilt als Brückentag im Sinne dieser Satzung. <sup>2</sup>Gleiches gilt für einen Montag, auf den ein als gesetzlicher Feiertag bestimmter Tag unmittelbar folgt. <sup>3</sup>Die Einrichtungen sind an diesen Brückentagen geschlossen.
- (3) Die Information über die Schließzeit der Tageseinrichtungen erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende September des Vorjahres.
- (4) <sup>1</sup>Jährlich können für Fortbildungsmaßnahmen der Erzieher\*innen die Tageseinrichtungen für bis zu zwei Tage geschlossen werden. <sup>2</sup>Der Termin der Schließung wird mindestens drei Monate im Voraus durch Aushang in der Tageseinrichtung bekannt gegeben.
- (5) <sup>1</sup>Im Interesse des Kindeswohls sollte jedes Kind im Kalenderjahr einen zusammenhängenden Urlaub von zwei Wochen nehmen. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern sollten die Tageseinrichtungen bis zum 31.01. eines jeden Jahres darüber informieren.

## **§ 13 Aufsicht**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern oder eines Bevollmächtigten. <sup>2</sup>Besucht ein Kind selbstständig die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Begrüßung des Kindes durch das Betreuungspersonal und endet mit dessen Verabschiedung.
- (2) <sup>1</sup>Das Kind darf den Heimweg allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Tageseinrichtung hinterlegt haben. <sup>2</sup>Soll ein Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen.

## **§ 14 Pädagogisches Konzept**

- (1) Die Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.
- (2) Die Tageseinrichtungen arbeiten nach dem Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, auf der Grundlage des pädagogischen Leitbildes der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen, den einrichtungsspezifischen Konzeptionen und einem Qualitätsmanagementsystem.

## **§ 15 Unfallversicherung**

<sup>1</sup>Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung, auf dem direkten Weg von der Wohnstätte zur Tageseinrichtung und zurück sowie bei den genehmigten Veranstaltungen der Tageseinrichtungen sind alle Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. <sup>2</sup>Für Gastkinder, die in der Tageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum betreut werden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz nach Satz 1.

## **§ 16 Haftungsausschluss für Sachschäden**

Für die Beschädigung oder den Verlust von Kleidungsstücken, Schultaschen und anderen persönlichen Sachen des Kindes, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, übernimmt der Träger keine Haftung.

## **§ 17 Medikamente**

- (1) Medikamente werden in den Tageseinrichtungen nicht verabreicht.
- (2) <sup>1</sup>Ausgenommen ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder auf der Grundlage der „Handreichung für die Praxis zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Medikamentengabe sind eine schriftliche Medikation des behandelnden Arztes, die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern sowie die Zustimmung des Trägers.

## **§ 18 Sonstiges**

<sup>1</sup>Bei Anmeldung eines Kindes werden mit den Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern durch die Leitung der Tageseinrichtungen in einem einführenden Gespräch der Inhalt dieser Satzung sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen wie:

- Hausordnung
- Konzeption der Einrichtung
- Rhythmus der Elternversammlungen u. ä. vermittelt.

<sup>2</sup>Ferner erfolgt ein Gespräch über die Eigenschaften des

Kindes. <sup>3</sup>In einem Anmeldebogen werden alle relevanten Daten des Kindes, wie z.B. Personalien des Kindes und der Personensorgeberechtigten oder Pflegeeltern, Abholungsberechtigungen, Telefonnummern für den Notfall usw. erfasst.

## **§ 19**

### **Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten**

<sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten oder Pflegepersonen haben ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. <sup>2</sup>Der Verbandsgemeinde Flechtingen sind Änderungen, die die Betreuung des Kindes betreffen (z.B. Hauptwohnsitz, Telefonnummer, Vollmacht etc.), unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Bei Krankheit, Urlaub o. ä. des Kindes ist die Tageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

## **§ 20**

### **Datenschutz / Datenverarbeitung**

- (1) Die Verbandsgemeinde Flechtingen verarbeitet die personenbezogenen Daten im Rahmen des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge entsprechend der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).
- (2) <sup>1</sup>Ihre Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung), des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt), des Art. 7 DSGVO (aufgrund einer erteilten Einwilligung) und in Verbindung mit den §§ 22 ff, 62, 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie aufgrund des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) verarbeitet. <sup>2</sup>Die Daten werden bei den Antragsstellern selbst erhoben.
- (3) Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Verbandsgemeinde Flechtingen.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 22**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.



**Anlage 1**  
Kindertagesstätten und Horte  
in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Flechtingen

Nr.	Kindertagesstätte	Adresse
1.	„Waldspatzen“	OT Ivenrode Haldensleber Str.2 39343 Altenhausen
2.	„Spatzennest“	Mittelstraße 15 39343 Beendorf
3.	„Sonnenkäferland“	OT Bregenstedt Lehmkuhle 4 39343 Erxleben
4.	„Zwergenland“	Heinestraße 12 39343 Erxleben
5.	„Glückskäfer“	OT Hakenstedt Witwengang 9 39343 Erxleben
6.	„Die kleinen Strolche“	OT Uhrsleben Haldensleber Str. 17 39343 Erxleben
7.	„Flechtinger Kinderstübchen“	Vor dem Tore 22b 39345 Flechtingen
8.	„Allerspatzen“	OT Alleringersleben Zum Kindergarten 2a 39343 Ingersleben
9.	„Teichwichtel“	OT Eimersleben Teichstraße 117 39343 Ingersleben
10.	„Villa Sonnenschein“	OT Behnsdorf Sportplatzweg 1 39356 Flechtingen
11.	„Beekstrolche“	Krumme Straße 19 39345 Bülstringen
12.	„Spetzenpieper“ mit Hort	OT Wegenstedt Wiesenweg 2 39359 Calvörde
13.	„Eichkätzchen“	OT Zobbenitz Mittelstraße 83 39638 Calvörde

Nr.	Hort	Adresse
1.	Beendorf	Rundahlsweg 7 39343 Beendorf
2.	Erxleben	Parkstraße 7 39343 Erxleben
3.	Flechtingen	Vor dem Tore 22 39345 Flechtingen

## Anlage 2

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung einer Tageseinrichtung bzw. einer Tagespflegestelle innerhalb der Verbandsgemeinde Flechtingen beträgt ab dem 01.01.2024

### Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

für die Betreuung in der Regelöffnungszeit  
von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr

<b>tägliche bzw. wöchentliche Betreuungszeit ab 01.01.2024</b>	
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	130,00 EUR/Monat
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	150,00 EUR/Monat
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	160,00 EUR/Monat
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	170,00 EUR/Monat
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	185,00 EUR/Monat
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	205,00 EUR/Monat
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	210,00 EUR/Monat

für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit oder bei einem  
Betreuungsbedarf über den gesetzlich geregelten erweiterten  
Rechtsanspruch von 10h/Tag oder 50 Wochenstunden hinaus gemäß § 6  
Abs. 3 der Satzung:

pro 1 Stunde 50,00 EUR/Monat

**Schulpflichtige Kinder vom Schuleintritt  
bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres**

für die Betreuung in der Regelöffnungszeit ab 06:00 Uhr bis Schulbeginn  
und ab Schulschluss bis 17:00 Uhr

**tägliche Betreuungszeit  
ab 01.01.2024**

Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt als Monatsbeitrag.

		Ferienzeit/Std.						
		nur Regelbe- treuung	5	6	7	8	9	10
Schul- zeit/ Std.	nur Ferienhort betreuung		35,00 €	37,00 €	39,00 €	41,00 €	43,00 €	45,00 €
	3	50,00 €	52,00 €	54,00 €	56,00 €	58,00 €	60,00 €	62,00 €
	4	70,00 €	72,00 €	74,00 €	76,00 €	78,00 €	80,00 €	82,00 €
	5	80,00 €	82,00 €	84,00 €	86,00 €	88,00 €	90,00 €	92,00 €
	6	90,00 €	92,00 €	94,00 €	96,00 €	98,00 €	100,00 €	102,00 €

**Für die Betreuung in den Ferien und frei beweglichen Ferientagen:**

<sup>1</sup>Gemäß § 3 Abs. 3 und 4 KiFöG LSA besteht ein Rechtsanspruch auf bis zu 8 Stunden/Tag oder 40 Wochenstunden bzw. ein erweiterter Rechtsanspruch von bis zu 10 Stunden/Tag oder 50 Wochenstunden.

<sup>2</sup>Für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit oder bei einem Betreuungsbedarf über den gesetzlich geregelten erweiterten Rechtsanspruch von 10h/Tag oder 50 Wochenstunden hinaus gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung:

pro 1 Stunde

50,00 EUR/Monat